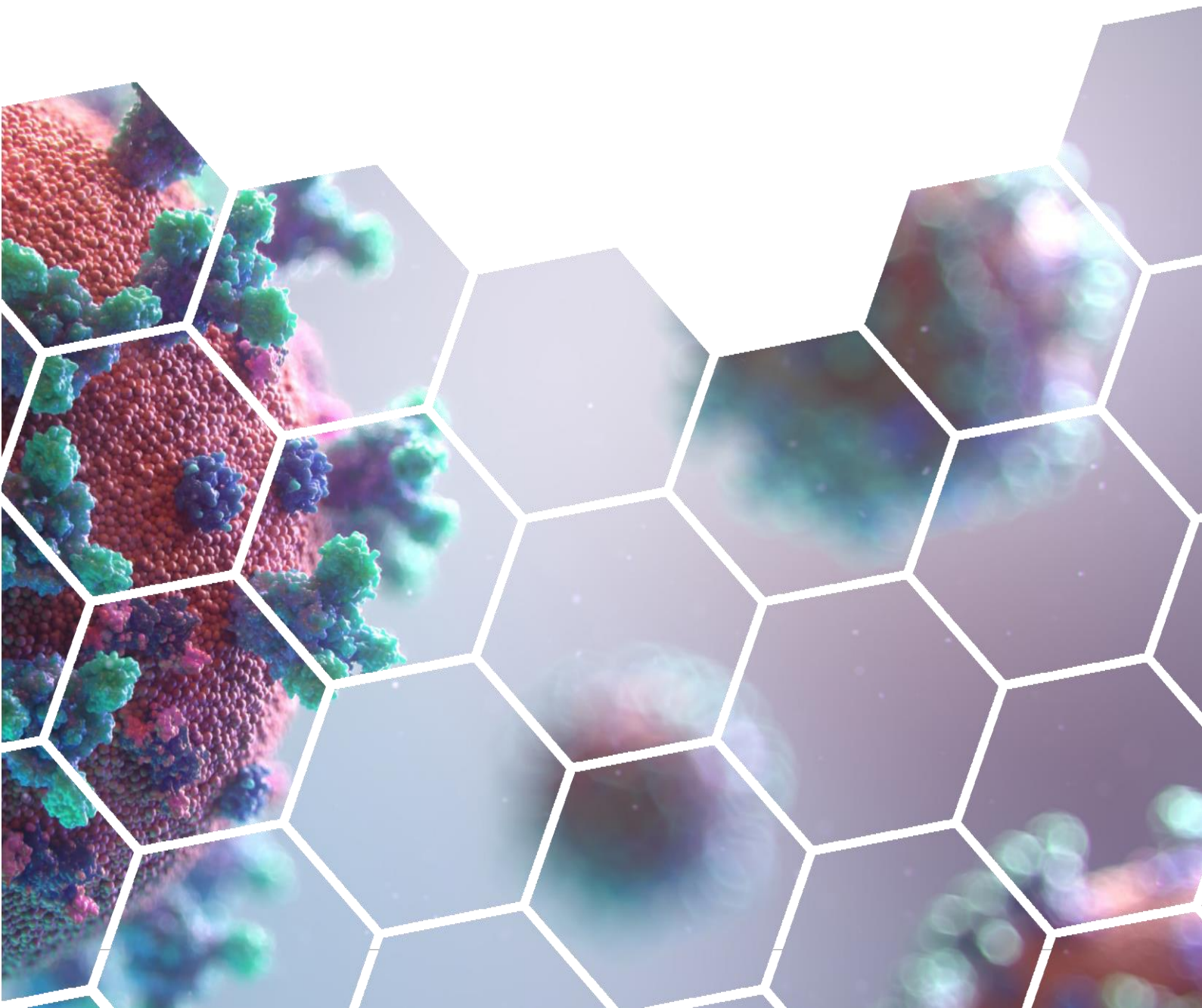


# CORONAVIRUS UND VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN



Allgemeingültige Antworten für individuelle Fragestellungen in einer Sondersituation wie der Corona Pandemie zu geben, ist nicht möglich.

Bitte nutzen Sie die folgenden Informationen als einen Überblick. Für die individuelle Beratung und Betreuung wenden Sie sich bitte an Ihre\*n Kundenbetreuer\*in in unserem Haus und unsere Expert\*innen.

Eine Pandemie mit Ausmaßen des Coronavirus ist eine Herausforderung, für die auch die Versicherungswirtschaft keine vollumfänglichen Lösungen bieten kann. Die meisten finanziellen Schäden, die durch Corona entstehen, werden durch laufende Versicherungspolicen nicht abgedeckt.

**Nachfolgend eine kurze Übersicht zu den einzelnen Versicherungsbereichen:**

## **KRANKEN-VERSICHERUNG**

Zunächst gelten alle Mitarbeiter\*innen in Deutschland bei einer Infizierung oder nach dem Ausbruch des Virus über die gesetzliche oder die private Kranken-Versicherung versichert. Über die Auslandsreisekranken-Versicherung, deren Abschluss vor dem Antritt der Reise grundsätzlich zu empfehlen ist, besteht ein gesonderter Schutz für alle vom Unternehmen ins Ausland entsandte Mitarbeiter\*innen, der ggf. noch um zusätzliche Assistance-Leistungen, wie z.B. den organisierten Rücktransport ins Heimatland, soweit behördliche Reisebeschränkungen diesen nicht verhindern, ergänzt wird.

## **SACH-VERSICHERUNG**

Die Deckung von Betriebsunterbrechungen infolge von Infektionskrankheiten ist in der Regel ausgeschlossen. Für die Zahlung einer Entschädigung aus einer Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist ein vorangegangener Sachsubstanzschaden durch eine vertraglich versicherte Gefahr Voraussetzung. Auch für einen Unterbrechungsschaden, der z.B. durch den Ausfall von Zulieferungen oder Versorgungsleistungen entsteht, muss ein in der eigenen Sach-Police versicherter Sachschaden beim Lieferanten oder Versorgungsunternehmen vorliegen.

## **BETRIEBSSCHLIEßUNGS-VERSICHERUNG**

Eine Betriebsschließungs-Versicherung deckt Schäden, die einem Unternehmen durch behördlich angeordnete Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes entstehen, wie z.B. die Schließung oder die Desinfektion des Betriebes. Die Entschädigung einer Betriebsschließung wird ähnlich der Betriebsunterbrechungs-Versicherung auf Basis von Gewinn und Kosten berechnet. Unternehmen der Lebensmittelindustrie, Gastronomiebetriebe, Krankenhäuser und Arztpraxen verfügen häufig über derartige Versicherungsdeckungen, deren Bedingungen sich bei den Versicherern allerdings sehr stark unterscheiden. Gegenwärtig gibt es nur wenige Versicherer, die Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus anbieten.

## **TRANSPORT-VERSICHERUNG**

Verzögerungen oder Ausfälle von Lieferungen an Ihre Kunden sind grundsätzlich nicht über die Transport-Versicherung abgedeckt. Es besteht keine Deckung, wenn die Ware nicht beschädigt oder in Verlust geraten ist. Vereinzelt enthalten Verträge Sonderklauseln, die einen Pönalschaden bis zu einer bestimmten Höhe absichern, wenn Lieferungen verspätet am Bestimmungsort oder beim Empfänger eintreffen oder falsch ausgeliefert werden.

## **AUSSTELLUNGS-VERSICHERUNG**

Eine Ausstellungs-Versicherung, die z.B. einen Messestand absichert, leistet ebenfalls nur für Sachsubstanzschäden an dem versicherten Gegenstand.

## VERANSTALTUNGS AUSFALL-VERSICHERUNG

Sollte eine Veranstaltung, wie z.B. eine Messe, infolge eines außerhalb der Kontrolle und der Einflussmöglichkeit des Veranstalters, der Organisatoren und/oder der Teilnehmer liegenden Grundes abgesagt, unterbrochen, abgebrochen, verschoben oder verlegt werden, würde der Versicherer den dadurch entstehenden finanziellen Schaden tragen. Dieses könnten auch Mehrkosten sein, weil die Veranstaltung zwar stattfindet, aber zeitlich verschoben oder örtlich verlegt werden musste. Nach derzeitiger Kenntnis dürften nahezu alle jetzt angebotenen Veranstaltungsausfall-Versicherungen das Coronavirus ausschließen.

## SONDERDECKUNGEN

Vereinzelt haben Rückversicherer und der Londoner Versicherungsmarkt auch Deckungen für Umsatz- und Gewinneinbrüche durch Pandemien angeboten. Die Prämien dafür waren aber extrem hoch und der Versicherungsschutz stark limitiert, da Schäden, die bei einer Pandemie entstehen können, zu groß wären, um von einzelnen Versicherern getragen zu werden. So gab es z.B. Ausschlüsse für Pandemien der WHO-Stufen 5 und 6. Bis dato werden auch hier keine werthaltigen Versicherungen mehr im Zusammenhang mit dem Coronavirus angeboten.

## HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Die Haftpflicht-Versicherung bietet Versicherungsschutz für Fälle, in denen der Versicherungsnehmer bzw. das versicherte Unternehmen wegen eines Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Die gesetzliche Haftung ist in der Regel dann gegeben, wenn das versicherte Unternehmen eine Verantwortlichkeit bzw. ein Verschulden trifft.

Denkbar wäre beispielsweise eine Deckung für einen Personenschaden, wenn Besucher sich im Betrieb des versicherten Unternehmens mit dem Virus anstecken, weil gebotene Vorsorgemaßnahmen seitens des Unternehmens vernachlässigt wurden. Im Übrigen sind kaum Fälle vorstellbar, in denen die Haftpflicht-Versicherung herangezogen werden könnte.

Da die Betriebshaftpflicht-Versicherung sowohl die Abwehr unberechtigter Ansprüche als auch die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche umfasst, ist zu vermuten, dass der Versicherungsschutz in der Praxis die Abwehr von Ansprüchen betreffen wird, wenn das Unternehmen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter\*innen auch im Betrieb ergreift. Empfehlungen zu solchen Maßnahmen erhalten Sie z.B. von der zuständigen Berufsgenossenschaft und einigen Industrie- und Handelskammern.

**[Gesundheitsschutz - Coronavirus – Was tun im Betrieb?](#)** (Link: BundVerlag Internetseite)

**[Coronavirus Tipps für Handel und Warenlogistik](#)** (Link: Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik)

**[Informationen zum Coronavirus Covid-19](#)** (Link: Handwerkskammer zu Köln)

**[Coronavirus Hygienemaßnahmen](#)** (Link: Industrie- und Handelskammer Dortmund)

## D&O-VERSICHERUNG

Die D&O-Versicherung würde Deckung bieten, wenn Managementfehler im Zusammenhang mit dem Virus zu Vermögensschäden des Unternehmens führen. Hier sind viele Konstellationen denkbar, wie etwa die unzureichende Ausgestaltung von Lieferverträgen mit Unternehmen in Pandemie-Krisengebieten.

## NOTFALLPLANUNG UND RECHTLICHE VERTRAGSPRÜFUNGEN

Soweit Unternehmen noch keinen Notfallplan entwickelt haben, sollte dies unverzüglich geschehen. Dieser Notfallplan sollte u.a. Maßnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos der Mitarbeiter\*innen und zur Aufrechterhaltung der Produktion oder sonstigen betrieblichen Tätigkeiten beim Ausfall von Teilen der Belegschaft enthalten.

Des Weiteren sollten die Kunden- und Lieferantenverträge auf Klauseln zu „höherer Gewalt“ überprüft werden: Gegebenenfalls beinhalten derartige Klauseln die vorübergehende Befreiung von Liefer-, Leistungs- oder Zahlungsfristen. Darüber hinaus sollte auch ein Ausweichen auf andere Lieferanten geprüft werden, insbesondere wenn die bestehenden Lieferanten in Krisengebieten ansässig sind.

## RISIKEN DURCH HOME-OFFICE

Eine weitgehend unterschätzte Gefahr findet sich in der zunehmenden Home-Office-Arbeit. Die verbreitete Nutzung privater Geräte kann Hackern die Tore zu sensiblen Informationen öffnen. Wir empfehlen Unternehmen dringend, IT-Experten zu Rate zu ziehen und entsprechend hohe Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Bei einem Arbeitsunfall sollten Arbeitnehmer im Home-Office eigentlich über die gesetzliche Unfall-Versicherung abgesichert sein. Allerdings müsse eine Verletzung unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen. Laut Urteil des Sozialgerichts München vom 04.07.2019 (AZ: S 40 U 227/18) war ein Arbeitnehmer, der im Home-Office arbeitete und auf dem Gang zur Toilette verunglückte, nicht durch die gesetzliche Unfall-Versicherung geschützt.

## BITTE BEACHTEN SIE

Maßnahmen, die Sie im Zusammenhang mit der Corona Krise treffen, können zu neuen Risiken führen. Gehen Sie die nachfolgende Liste durch und sprechen Sie uns bitte gezielt auf Ihre individuelle Situation an.

- Aus der verstärkten **Home-Office-Tätigkeit** können sich neue Sicherheitsprobleme, wie Lockerung der Zugangsbeschränkungen, und Sicherheitsstandards, Nutzung privater Geräte, leichter Zugang durch Dritte, etc. ergeben.
- Es ist sicherzustellen, dass Gebäude, Anlagen, Maschinen, Infrastruktureinrichtungen, etc. so gesichert sind, dass weder Mitarbeiter noch befugte oder unbefugte Dritte zu Schaden kommen können, wenn die **Gebäude** nur **notbesetzt** sind.
- Mögliche **Risikoveränderungen** und damit verbundene vertragliche Obliegenheitsverpflichtungen bei Verlagerung der Tätigkeit an **neue/zusätzliche** und **temporäre Betriebsstätten** sind zu beachten.
- Im Falle der **Erweiterung des Tätigkeitsbereichs** des Unternehmens, um Umsatzeinbrüche zu vermeiden oder auszugleichen, ist zu prüfen, ob die notwendigen Berechtigungen und eine Deckung im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung existieren.
- Bei ganzer oder **teilweiser Schließung von Standorten/Gebäuden**, sind die vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um im Fall des Eintritts von Gefahren, wie Starkregenereignisse, Überschwemmung, Hagel, Frost, andere Naturereignisse, Einbruchversuchen, Stromausfall, Ausfall von Sicherheitsanlagen, etc. einen Schaden zu verhindern oder zu begrenzen.
- Bei **Produktionsfortführung** eines Betriebes gilt es zu beachten, dass eine Erweiterung des Notfallplans vorgenommen wird, falls ein oder mehrere Mitarbeiter an Covid 19 erkranken oder Kontakt mit Erkrankten hatten. Hierzu zählen z.B. Untersuchung weiter eingesetzter Mitarbeiter, Quarantäne für die Mitarbeiter mit Kontakten, Desinfektionsmaßnahmen, Umstellung von 3-Schicht-Betrieb auf 2-Schicht-Betrieb, etc.
- Zu prüfen ist auch, ob aufgrund der geänderten Situation **neue Versicherungen und/oder Deckungserweiterungen erforderlich** sind.
- Ebenfalls zu prüfen gilt es, ob sich die **zu versichernden Werte** durch die neue Situation **verändert** haben, z.B. Erhöhung des Lagerbestandes, Veränderung des zu erwartenden Deckungsbeitrages.

**Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gefahrerhöhungen. Gehen Sie bitte nicht davon aus, dass dies aus der geänderten allgemeinen Situation als bekannt unterstellt werden kann. Vor allem dann nicht, wenn es sich nicht um behördlich angeordnete Maßnahmen, sondern um freiwillige Maßnahmen handelt.**

Die vorstehenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und unterliegen stetigen Änderungen.

Dies ist nur ein Überblick über mögliche Maßnahmen, die Auswirkungen auf Ihre aktuelle Risikoabsicherung haben. Unabhängig von allen getroffenen Notfallmaßnahmen von Bund und Land, stehen wir Ihnen gewohnter Weise zur Verfügung. Zögern Sie nicht, sich mit Ihren Fragen jederzeit an uns zu wenden. Wir haben umfangreiche Notfallmaßnahmen eingeleitet und stehen Ihnen persönlich per Videokonferenz, Telefon oder Mail zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen für die aktuellen Herausforderungen alles erdenklich Gute, verbunden mit der Bitte auf Ihre Gesundheit zu achten.

Ihr Team von LEUE & NILL

## **KONTAKT:**

LEUE & NILL GmbH + Co. KG  
Internationaler Versicherungsmakler  
Hohenzollernstr. 2-6  
44135 Dortmund

+49 231 5404 0

[www.leueundnill.de](http://www.leueundnill.de)